

Empfehlungen zur Ausgestaltung von Modulprüfungen, Betreuungen/Prüfungen des Wahlpflichtfachs (Bachelor) und des Studienschwerpunkts (Master) und von Praktika bzw. staatlichen Anerkennungspraktika

Die Lehrenden des Instituts haben sich auf folgende Empfehlungen verständigt, die sowohl den Prüfenden als auch den Studierenden als Orientierung zur Ausgestaltung der Leistungsnachweise dienen sollen.

1. Modulprüfungen bei den Modulen BA-M10, BA-M11, BA-M12, BA-M15 und MA-M1, MA-M2, MA-M3, MA-M6 (Module in Verantwortung des SOP-Instituts, die mit einer Prüfung des gesamten Moduls abschließen und eine Wahlmöglichkeit der Prüfungsform vorsehen)

Der/die Studierende sucht sich nach Abschluss der von ihnen besuchten Veranstaltungen eine_n Prüfer_in für die Modulprüfung aus und bespricht mit ihr/ihm vorab Form und Inhalt der Prüfung. Die/der Prüfende ist in der Regel ein_e Lehrende_r des Instituts, bei der/dem der/die Studierende zumindest eine Veranstaltung des Moduls belegt hat. Grundsätzlich sollten Modulprüfungen auf in den Seminaren thematisierten Inhalten aufbauen und eine Themenstellung vertiefen; sie sollten gleichzeitig Querverbindungen der Inhalte mit abfragen. Zur Ausgestaltung der Prüfung schlagen wir für die o.g. Module folgende Varianten vor (bei MA-M3 kann die Prüfung zudem in Form einer Klausur gestaltet werden):

1. Variante: mündlich

Mündliche Prüfungen sollten aufgrund ihrer Gewichtung auf der Grundlage einer schriftlichen Vorlage (z.B. Thesenpapier, Präsentation o.ä.) und möglichst zwei Prüfer_innen (ähnlich wie bei Abschlusskolloquien) erfolgen.

2. Variante: schriftlich

Eine schriftliche Prüfung hat i.d.R. die Form einer Hausarbeit von 15-20 Seiten Text (d.h. ohne Deckblätter, Inhalts- und Literaturverzeichnis etc. gezählt) und beinhaltet ein Feedbackgespräch bei der Rückgabe.

3. Variante: kombiniert

Die kombinierte Variante baut auf einem Grundlagenpapier auf, welches die o.g. schriftliche Vorlage ersetzt und zur Hälfte in die Bewertung eingeht. Das Grundlagenpapier ist als schriftliche Ausarbeitung einschließlich Literaturangaben in Form einer „kleinen“ Hausarbeit von 5-7 Seiten zu verstehen. Es entwickelt entsprechend Fragestellungen zu den Modulinhalten und diskutiert sie seminarübergreifend. Das Grundlagenpapier geht vorab an die/den Prüfende_n; der mündliche Teil der Prüfung mit verkürzter Dauer reflektiert abschließend das Papier.

Insgesamt ist diese Variante als mündliche Prüfung einzuordnen, erfordert jedoch nicht 2 Prüfende.

2. Begleitung im Wahlpflichtfach (BA-M15) und Studienschwerpunkt (MA-M6)

Beide Module erfordern eine Begleitung durch eine_n hauptamtlich Lehrenden des Instituts, der/die zugleich Prüfende_r des Moduls ist. Bei ihr/ihm sollte der/die Studierende **zumindest eine** Veranstaltung in dem betreffenden Modul besucht haben. Hierbei wird ein individueller Studienplan für die Module besprochen und die Form der Prüfung festgelegt (siehe oben). Der Plan soll **nicht** rückwirkend (nach Besuch der Veranstaltungen), sondern **vorab bzw. während** des Besuchs der Lehrveranstaltungen erstellt werden. Für Wahlpflichtfach und Studienschwerpunkt bestehen daher spezielle Modulschein-Vordrucke. Auf diesen ist vermerkt:

- das Datum der Vorbesprechung und die Unterschrift des/der Lehrenden
- das selbst gewählte Thema des Moduls

3. Praktikumsbetreuungen (BA-M9, MA-M8)

Zur Betreuung der Praktika sucht sich der/die Studierende **vorab** ein_n Betreuer_in unter den Lehrenden des Instituts aus. Er/sie soll grundsätzlich für sich ein Praktikums-Tagebuch führen und hierin immer wieder neue Fragen formulieren, denen er/sie nachgehen will. Für die Betreuung der Praktika wird folgender Ablauf empfohlen:

1. Es erfolgt eine Vorbesprechung **vor** Antritt des Praktikums. Der/die Studierende soll hier auch kurz erzählen,
 - was sie/ihn am Feld/an der Praktikumsstelle interessiert bzw.
 - welche (etwa 10) Fragen sie/er im Praktikum nachgehen will
2. Der/die Studierende muss sich **zumindest einmal** während des Praktikums per mail oder persönlich melden und berichten:
 - ob es ihr/ihm gut geht und
 - welchen (10) Fragen er/sie gerade aktuell nachgeht.

3.a Die (unbenotete) Abschlussprüfung erfolgt entweder **schriftlich** (möglich im BA)...

Der **Bericht** umfasst mind. 12 Seiten Text (ohne Deckblatt und Verzeichnisse etc.) und enthält

- eine kurze Beschreibung der Einrichtung
- eine exemplarische Beschreibung der Praxis (etwa eines Falles, einer typischen Situation, eines typischen Themas)
- eine theoretische Vertiefung eines Themas, das aus der vorhergehenden Praxisbeschreibung herausgearbeitet wird, anhand von wissenschaftlicher Literatur

3.b ...oder **als Kolloquium** (möglich im BA, **Pflicht** im MA):

- Der/die Studierende spricht vorab die Fragestellung, die Thema der Prüfung wird, und entsprechende Literatur für eine wissenschaftliche Reflexion der Fragestellung mit der/dem Prüfenden ab. Die Entwicklung der Fragestellung erfolgt auf der Basis des Praktikumstagebuchs.
- Ziel der Prüfung ist es, die praktischen Erfahrungen mit der theoretischen Auseinandersetzung zu verknüpfen. In der Prüfung soll die zuvor entwickelte Fragestellung mit Rückblick auf die Praxis auf Grundlage einer schriftlichen Vorlage (z.B. Thesenpapier, Präsentation o.ä.) wissenschaftlich fundiert reflektiert werden.

4. Besonderheiten bei Berufspraktika im Rahmen der staatlichen Anerkennung

Für den Erwerb der staatlichen Anerkennung ist die Absolvierung eines Praktikums verpflichtend, das sowohl **nach dem BA** (mit Gasthörerschaft) als auch **im Rahmen des Masterpraktikums** abgeleistet werden kann. Erfolgt das Berufspraktikum im Rahmen des Masterstudiums, sind abweichend von den o.g. Voraussetzungen einige Besonderheiten zu beachten. Für die Berufspraktika gilt:

- Spätestens einen Monat nach Antritt des Praktikums muss die Ausbildungsstelle, der Praktikumsvertrag sowie der Ausbildungsplan von der Berufspraktikumsbeauftragten bzw. dem Berufspraktikumsbeauftragten (BPB) genehmigt und dem/der Praktikant_in ein Laufbogen übergeben werden. Auf diesem Laufbogen muss der/die Tutor_in unterzeichnen.
- Für das Anerkennungspraktikum ist **sowohl** ein schriftlicher Bericht (Praxisbericht) zu erstellen **als auch** an einem Kolloquium teilzunehmen. Abweichend von den o.g. Angaben muss der Praxisbericht einen Umfang von 20 Seiten haben, ansonsten gelten die allgemeinen Anforderungen entsprechend.
- Das Kolloquium zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung erfolgt durch **zwei** Prüfer_innen.

Bei allen Fragen rund um das Anerkennungspraktikum sollten die Praktikant_innen an den/die BP-Beauftragte_n verwiesen werden (z.Zt. Wibke Frey). Unterlagen, die nicht für die Prüfungen erforderlich sind (z.B. Ausbildungsplan, Zwischenbeurteilungen) müssen an sie/ihn übergeben werden. (Zu den Details des Verfahrens zur Staatlichen Anerkennung siehe auch die „Hinweise zur staatlichen Anerkennung“ auf der Institutshomepage.)